

Verbotsirrtum der Angeschuldigten nicht hervorrufen können, ist dem – jedenfalls im allgemeinen – mit Skepsis zu begegnen. Nach den konkreten Umständen eines Falles kann das Verhalten einer Verwaltungsbehörde bei einer unklaren Rechtslage jedenfalls dann einen unvermeidbaren Verbotsirrtum beim Bürger begründen, wenn die dem Gesetzmäßigkeitsprinzip verpflichtete Behörde – nicht in evident rechtswidriger Form – das Verhalten eines Angeschuldigten ausdrücklich oder konkludent gebilligt hat. Dabei ist allerdings das bloße Nicht-Einschreiten der Behörde jedenfalls dort nicht als deren Billigung zu verstehen, wo der Behörde ein Einschreitensermessen (wie z. B. nach § 2 II TierSchG) zukommt. Im Falle eingeräumten Ermessens ist es denkbar, daß die Behörde das Verhalten eines Tierhalters zwar mißbilligt, aber aus Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten hiergegen nicht einschreitet.

Im übrigen ist schließlich nicht zu übersehen, daß das OLG Frankfurt mit dem vorliegenden Beschluß seinen ursprünglichen Standpunkt (NJW 1980, 410) aufgibt, wonach nur durch Verordnungen nach § 13 TierSchG den Hennenhaltern der Einwand fehlenden Unrechtsbewußtseins widerlegt werden könne. Fazit: die vom Ordnungsgeber im Stich gelassene Rechtsprechung sucht einen rechtlich gangbaren Ausweg – im konkreten Fall scheint er indessen kaum gefunden worden zu sein.

Professor Dr. Michael Kloepfer, Trier

### 15. TierSchG §§ 1, 3 Nr. 4, 17 Nr. 2a und 26, 18 II Nr. 1 Strafrechtliche Grenzen der Hundeabrichtung

**Zu den Tatbestandsvoraussetzungen der Tiermißhandlung aus Rohheit und des quälerischen Mißhandelns sowie zu den Grenzen der Hundeabrichtung.**

OLG Hamm, Urt. v. 27. 2. 1985 – 4 Ss 16/85

**Zum Sachverhalt:** Nach den Feststellungen wollte der seit mehreren Jahren privat mit der Ausbildung von Bullterriern beschäftigte Angekl. am 17. 4. 1981 in D. auf Wunsch der Eheleute V deren Bullterrierhündinnen *Beretta* und *Senta* die gegenseitige, sich in aggressivem Verhalten äußernde Rivalität abgewöhnen. Dazu ließ er jedem Tier ein in der Schlinge verkürztes, sich bei Zug weiter verengendes mit nach innen gerichteten Stacheln versehenes Halsband mit Leine anlegen. Sodann führte der Angekl. über etwa 10 Minuten hinweg die von ihm – anfangs im Wechsel, – gehaltene Hündin in die Nähe der von dem Zeugen V gehaltenen Hündin. Sobald die Tiere aggressiv wurden, riß der Angekl. die von ihm geführte Hündin ruckartig zurück. Als dem Zeugen V bereits der erstrebte Erfolg dieser Abrichtungsversuche zweifelhaft wurde, wollte der Angekl. noch nicht aufgeben. Er führte die Hündin *Senta* nochmals auf die andere Hündin zu. Die Tiere gingen wieder aufeinander los. Daraufhin riß der Angekl. *Senta* an der Leine so stark hoch, daß sie mit beiden Beinen die Bodenhaftung verlor. In der Luft zog er die Hündin durch schnelle Bewegungen mit dem führenden Arm ruckartig einmal nach rechts und links. Diese fiel sodann, unter Schmerzen aufjaulend, zu Boden. Daraufhin wurde der Abrichtungsversuch auf Wunsch des Zeugen V abgebrochen.

Das AG hat den Angekl. wegen roher Mißhandlung eines Tieres (§ 17 Nr. 2a TierSchG) zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 50 DM verurteilt. Auf die Berufung des Angekl. hat die StrK den Angekl. von diesem Vorwurf freigesprochen. Die Revision der StA führte zur Aufhebung des Urteils.

**Aus den Gründen:** . . . Auch gegen die Auffassung der Kammer, daß der Angekl. nicht aus *Rohheit* i. S. des § 17 Nr. 2a TierSchG gehandelt, hat, ist im Ergebnis nichts zu erinnern. Zwar ergibt sich dies noch nicht allein aus dem Umstand, daß der Angekl. nach den Feststellungen bis zum Abbruch des Abrichtungsversuchs von dem Ziel geleitet war, die Hündin *Senta* zu erziehen. Die Verfolgung eines an sich vernünftigen Zwecks steht der Annahme eines Handelns aus *Rohheit* nicht zwingend entgegen, wenn der Täter das Tier – wie hier nicht nur bei dem letzten Versuch – über das zum Erreichen seines Ziels sinnvolle und erforderliche Maß hinaus mißhandelt (BayObLG, NJW 1974, 1340). Vielmehr kann gerade das Übermaß ein Anzeichen dafür sein, daß ein berechtigter Zweck tatsächlich nicht verfolgt wird (Lorz, TierSchG, 2. Aufl., § 17 Rdnr. 38). Aber die Gesamtumstände des Falles und die Persönlichkeit des Angekl. lassen darauf schließen, daß er durch die Zufügung der erheblichen Schmerzen zwar im objektiven Sinn roh, nicht jedoch auch subjektiv „aus *Rohheit*“ gehandelt hat. Durch dieses Erfordernis

wird die Einstellung des Täters zur Tat angesprochen. Die Mißhandlung muß einer gefühllosen Gesinnung entspringen; der Angekl. hätte die sich in gleicher Lage bei Menschen natürlicherweise einstellende Hemmschwelle gegen körperliche Beeinträchtigungen von Tieren allgemein oder zumindest im Sinne einer latenten Neigung vorübergehend verloren haben müssen (Lorz, aaO). Eine solche Einstellung des Angekl. läßt sich den Feststellungen nicht sicher entnehmen. Er wird als Tierliebhaber und langjähriger Tierhalter beschrieben. Sein harter Umgang mit der Hündin *Senta* mag deshalb eher einer falschen Einschätzung für die Erziehungsbedürfnisse dieser Hunderasse als einer allgemeinen oder latenten Gefühlslosigkeit gegenüber ihrer Schmerzempfindlichkeit zuzuschreiben sein. Das Übermaß der Beeinträchtigung des Tieres bei dem gesamten Abrichtungsversuch findet keine dem einschränkenden Sinn des Gesetzes folgende, subjektive Entsprechung bei dem Angekl.. Soweit es den letzten äußerlich schweren Handlungsakt angeht, mag dem Angekl. zugute kommen, daß er durch den für ihn überraschend erfolglosen Erziehungsversuch einer auf Enttäuschung und Verärgerung über die Halsstarrigkeit des Tieres beruhenden momentanen Erregung erlegen sein konnte. Auch dies offenbart für sich allein noch nicht das Erfordernis einer rohen, gefühllosen Gesinnung für die Tatbestandserfüllung des Handels aus *Rohheit* (vgl. BGHSt 3, 105 [109]; Lorz, aaO).

Die Kammer hat es aber unterlassen, die festgestellten Schmerzzufügungen unter dem Gesichtspunkt der quälerischen Mißhandlung gemäß § 17 Nr. 2b TierSchG zu würdigen. Danach ist strafbar, wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen zufügt. Dies zu prüfen, hätte bereits aufgrund des mehrmaligen, ruckartigen Zurückreißen der Hündin nahegelegen, zumal die StrK davon ausgegangen ist, daß durch die Einwirkung des sich verengenden Stachelhalsbandes auf die ungeschützt liegende Luftröhre dem Tier erhebliche Schmerzen zugefügt worden sind.

Ob das bei jedem Fall des Zurückreißen zutrifft oder nur bei einzelnen Paraden, wird in der neuen Verhandlung näher aufzuklären sein im Hinblick auf die Tatbestandsmodalität der „sich wiederholenden“ quälerischen Mißhandlung. Andererseits wird zu prüfen sein, ob angesichts des möglicherweise nur 10 Minuten dauernden „Erziehungsversuchs“ die Tatbestandsvariante des „länger anhaltenden“ quälerischen Mißhandelns gegeben sein kann. Dabei wird nicht auf das Zeitempfinden des Menschen anzustellen sein, sondern auf das wesentlich geringere Vermögen des Tieres physischem oder psychischem Druck standhalten zu können.

Kommt die StrK in der neuen Hauptverhandlung zum Ergebnis einer objektiven Tatbestandserfüllung, wird sich eine Rechtfertigung des Angekl. weder aus dem Gesichtspunkt der Einwilligung des Eigentümers der Hündin noch aus dem im Tierschutzgesetz besonders vorgesehenen Erfordernis des Handelns ohne vernünftigen Grund ergeben können. Die Einwilligung des Eigentümers kann nur eine in der Mißhandlung des Tieres evtl. liegende Sachbeschädigung, nicht aber eine Tierschutzstraftat oder Tierschutzordnungswidrigkeit rechtfertigen, da der Eigentümer insoweit nicht Verletzter ist und das geschützte Rechtsgut nicht zu seiner Disposition steht.

Das allg. Rechtswidrigkeitsmerkmal ohne vernünftigen Grund soll in besonderer Weise darauf hindeuten, daß zahlreiche Handlungen gegen Tiere, die zwar äußerlich der Tatbestandsbeschreibung einer Verbotsnorm unterfallen, wegen ihrer Üblichkeit oder Nützlichkeit als sozial adäquat eingestuft werden müssen und daher rechtlich nicht zu mißbilligen sind (Lorz, aaO, §§ 17, 18, Anhang Rdnrn. 12, 18 ff.). Es kann hier dahingestellt bleiben, ob nach § 17 Nr. 2b TierSchG tatbestandsmäßige Handlungen überhaupt auf einem vernünftigen Grund beruhen können, wogegen schon der Wortlaut der Vorschrift sprechen könnte (strittig; vgl. Lorz, aaO, §§ 17, 18 Anhang Rdnr. 32). Ein solcher kann nämlich hier nicht vorliegen. Soweit es sich bei dem festgestellten rohen Abrichtungsversuch des Angekl. tatsächlich um eine tradierte Vorgehensweise handeln sollte, ist diese spätestens nach der Grundentscheidung des Gesetzgebers für den ethischen Tierschutz (vgl. die zur Veröff. vorgesehene SenE v. 23. 1. 1985 – 4 Ss 1536/84) und dem darauf basierenden Verbotskatalog des § 3 TierSchG nicht mehr als sozial adäquat billigenwert anzusehen. Alle Erziehungsformen für Tiere haben sich dieser sittlichen



Ordnung der Beziehung zwischen Mensch und Tier anzupassen und können nur in diesen Grenzen einen vernünftigen Beeinträchtigungsgrund ergeben. Daraus folgt das Gebot der Tiererziehung mit maßvollen Mitteln (§ 3 Nr. 4 TierSchG). Mit Bedacht hierauf wird deshalb zu erwägen sein, ob bei einem Bullterrier, der nach fachkundiger Beschreibung (vgl. Klever, Knauers Großes Handbuch, 1984, S. 268) als Kampfhund gezüchtet und ursprünglich auch verwendet worden ist, eingeprägte Verhaltensweisen überhaupt abzudressieren vernünftig erscheinen kann, sind diese Wesensprägungen durch vorangegangene Erziehung des Halters erst einmal geweckt worden. Abgesehen davon ist angesichts des Verbots nach § 3 Nr. 4 TierSchG die Verwendung eines Stachelhalsbandes mit nach innen gewendeten Stacheln und obendrein verkürzter Schlaufe schon für sich allein genommen ein Mittel, das mit Einführung des Tierschutzgesetzes in der geltenden Fassung als Abrichtungsmittel für Hunde schlechterdings nicht mehr hingenommen werden kann (vgl. BT-Dr VI 3556; Lorz, BT-Dr § 3 Rdnr. 34).

Soweit der Angekl. sich bei Begehung der Tat über diese Grenzen geirrt haben sollte, wäre diese Verkennung einer rechtlichen Wertung bei Kenntnis aller Tatumstände als *Verbotsirrtum* gemäß § 17 StGB zu beurteilen. Die Frage seiner Vermeidbarkeit wird angesichts der kynologischen Erfahrungen des Angekl. schon strenger Beurteilung unterliegen müssen . . .

(Mitgeteilt von Richter am OLG Dr. Hoehler, Hamm)

werks ausmachen und ihm sein essentielles Gepräge verleihen“ (BVerwG, GewArch 1979, 377f.). Demgegenüber vermögen „Arbeitsvorgänge, die aus der Sicht des vollhandwerklich arbeitenden Betriebes dieser Sparte als untergeordnet und damit vom Typ her gesehen als unwesentlich erscheinen“, die Annahme eines handwerksmäßigen Betriebes nicht zu begründen (BVerwG, aaO; GewArch 1984, 96, 97; 98, 99; Fröhler-Kormann, GewArch 1975, 313, 316f.). Fallen in einem Gewerbebetrieb lediglich Tätigkeiten an, „die ohne Beherrschung in handwerklicher Schulung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten einwandfrei und gefahrlos ausgeführt werden können, so daß es an der Spitze des Betriebes keines für die selbständige Ausübung des betreffenden Handwerks qualifizierten Leiters bedarf, dann liegt lediglich ein den Vorschriften der Handwerksordnung nicht unterfallendes *Minderhandwerk* vor“ (BVerwG, GewArch 1984, aaO). Denn es würde eine Verletzung des Grundrechtes der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) bedeuten, „wollte man den großen Befähigungsnachweis (Meisterprüfung, §§ 7 ff. HandwerksO) auch dann verlangen, wenn ein Betrieb sich auf Arbeiten beschränkt, für deren einwandfreie Ausführung statt der mehrjährigen handwerksmäßigen Ausbildung eine in wenigen Anlerntagen erreichbare Vertrautheit . . . ausreicht“ (Ambs, in: Erbs-Kohlhaas, Strafrechtl. NebenG, Bd. II, § 1 HandwerksO, Anm. 4 m. w. Nachw.).

b) Nach diesen Maßstäben hat der Betroffene durch den *Einbau der Fenster*, sei es in Neubauten, sei es in Altbauten, kein Handwerk betrieben: